Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

Az.: 9 B 297/09 MD

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn ***Alfred Westphal,*** Heydeckstraße 10, 39104 Magdeburg,

Antragstellers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Olaf Meister,
Humboldtstraße 8, 39112 Magdeburg -

gegen

den ***Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg,*** vertreten durch den Vorsitzenden, Alter Markt, 39104 Magdeburg,

Antragsgegner,

- Prozessbevollmächtigter: Herr Leitender Stadtverwaltungsdirektor Klaus Marske,
c/o Landeshauptstadt Magdeburg, Alter Markt,
39104 Magdeburg -

wegen

Kommunalrechts

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 9. Kammer - am 02. Dezember 2009 beschlossen:

Es wird im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig festgestellt, dass der Beschluss des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg vom 08.10.2009 zur Drucksache DS 0266/09, Tagesordnungspunkt 5.29, rechtswidrig ist.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.

Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt im Wege der einstweiligen Anordnung die Außervollzugsetzung eines Beschlusses des Antragsgegners über straßenbauliche Maßnahmen in der Landeshauptstadt Magdeburg (Tunnelbau).

Der Antragsteller ist als Mitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Mitglied des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg. Dieser wurde am 07.06.2009 neu gewählt. Die Landeshauptstadt Magdeburg muss, da der Eisenbahnknoten Magdeburg - Baustein Eisenbahnüberführung Ernst-Reuter-Allee - sanierungsbedürftig ist, einen Beschluss dazu fassen, in welcher Art und Weise der Straßenraum unterhalb der Brücken gestaltet werden soll. Mit dieser Problematik beschäftigt sich der Stadtrat der Landeshauptstadt bereits seit mehreren Jahren. So beschloss der Stadtrat am 24.05.2005 unter Tagesordnungspunkt 7.25 unter Ziffer 1:

> „Beim Ersatzbau der Eisenbahnbrücken wird für die Straßenraumgestaltung der Ernst-Reuter-Allee die Variante 2 - Beibehaltung der Mittellage der Straßenbahn, Anordnung einer Haltestelle unterhalb der östlichen Brücken, Erhalt bzw. Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Straßenzuges und Verbesserung der Bedingungen für Fußgänger und Radfahrer - als Vorzugsvariante bei der DB AG bestellt."

Diesen Beschluss hob der Antragsgegner unter dem 04.05.2006 auf und beschloss unter 5.19 (DS 0110/06) nach umfangreicher Diskussion unter Ziffer 2.:

> „Beim Ersatzneubau der Eisenbahnbrücken wird die Vatiante 3 - Neubau einer EÜ innerhalb der bestehenden Widerlager mit Nutzung des entstehenden Brückenquerschnittes für Straßenbahn sowie Fuß- und Radwegverkehr in der 0-Ebene und Führung des motorisierten Individualverkehrs in der Minus 1-Ebene - umgesetzt."

Der Bürgermeister wurde unter Ziffer 8 ermächtigt, auf der Basis des geltenden Kreuzungsrechtes eine Kreuzungsvereinbarung mit der DB AG abzuschließen. In diesem Rahmen sollte auch über die Kosten für die notwendigen Verlegungen bzw. den Neubau von Leitungen der städtischen und privaten Ver- und Entsorgungsunternehmen entschieden werden. Ferner wurde der Oberbürgermeister ermächtigt, beim Land Fördermittel zu beantragen. Am 06.11.2008 beschloss der Stadtrat der Landeshauptstadt unter Tagesordnungspunkt 6.2.9 nach umfangreicher Diskussion unter der Beschlussnummer 2206-73 (IV) 08:

„1. Nach Auswertung der Stellungnahme S 0207/07 die Verlängerung der Straßenunterführung (partielle Untertunnelung) bis zur Krügerbrücke anzustreben.

2. Für die planungsseitige Vorbereitung (Lph. 2 HOAI, Vorplanung und Verkehrsuntersuchung) eine außerplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2008, Haushaltsstelle 2.63006950500.8-82 (Knotengestaltung Otto-von-Guericke-Str.) i. H. v. 100.000,00 € vorzusehen. Die Deckung erfolgt aus der Haushaltsstelle 2.63004.361050.2-78 (Einnahmen Magdeburger Ring/E 49).

3. Dass dem Stadtrat die Vorplanung mit allen ergänzenden Kosten zur Umverlegung von Leitungen etc. nach DIN 276 zur Entscheidung vorgelegt werden.

4. Nach der Stadtratsentscheidung über die Gesamtkosten der Baumaßnahme wird der Oberbürgermeister beauftragt, das Bauvorhaben gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt zur Förderung zu beantragen.

5. Haushaltsmittel für weitere Planungen werden bereitgestellt, wenn die Förderung vom Land bestätigt wird. Das Innenstadtverkehrskonzept von 1995 ist zu überarbeiten."

Im Rahmen dieser Debatte hatte der damalige und auch jetzige Fraktionsvorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einen Text verfasst, in welchem er vorab bemerkte: „Verlorene Schlachten wollen wir hier nicht noch mal schlagen, d. h. der Tunnel unter den Bahnbrücken wird hier als gegeben angesehen".

Auf der annähernd 100 Tagesordnungspunkte umfassenden Einladung zu einer Sitzung des Stadtrates am 08.10.2009 war unter Punkt 5.29 als Tagesordnungspunkt der „Ausbau Eisenbahnknoten Magdeburg - Baustein Eisenbahnüberführung DS 0266/09 Ernst-Reuter-Allee" aufgeführt. Die Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache DS 0266/09) zu dem Ausbau des Eisenbahnknoten Magdeburg - Baustein Eisenbahnüberführung Ernst-Reuter-Allee umfasste 29 Seiten. Ferner gab es zu diesem Tagesordnungspunkt drei Änderungsanträge, einen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, mit der angestrebt wurde, von der Tunnelvariante wieder Abstand zu nehmen, einen Änderungsantrag der Fraktion CDU/BsM, mit dem gewährleistet werden sollte, dass die Belastung für die Gewerbetreibenden in der Magdeburger Innenstadt während der Bauphase möglichst gering bleiben, schließlich gab es einen Änderungsantrag der Fraktion Die Linke, der für einen Bürgerentscheid über die Frage des Tunnelbaus plädierte. Zu Beginn der Behandlung des Tagesordnungspunktes 5.29 „Ausbau Eisenbahnknoten Magdeburg - Baustein Eisenbahnüberführung Ernst-Reuter-Allee" schlug die Vorsitzende des Stadtrates in Abstimmung mit dem Stadtratsvorstand in Anlehnung an eine

bereits in vorhergehenden Sitzungen angewandte Redezeitstruktur eine Redezeitbegrenzung von insgesamt 60 Minuten vor, von der die Vorsitzenden der Ausschüsse und der Einbringer der Drucksache DS 0266/09 ausgenommen sein sollten. Danach sollte die Fraktion SPD -Tierschutzpartei - Future! 18 Minuten, die Fraktion CDU/BfM 15 Minuten, die Fraktion die Linke 14 Minuten, die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen 6 Minuten, die FDP-Fraktion 5 Minuten und ein fraktionsloses Mitglied 2 Minuten reden dürfen. Der Fraktionsvorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sprach sich ausweislich des Sitzungsprotokolls gegen eine Redezeitbegrenzung aus. Gleichwohl wurde auf Vorschlag des Stadtratvorstandes die Redezeit auf 60 Minuten durch Mehrheitsentscheidung des Stadtrates begrenzt.
Zu Beginn der Aussprache erörterte der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr, Herr Dr. Scheidemann, die Drucksache. Es wurde festgestellt, dass die Ausschüsse UwE und StBV die Beschlussfassung nicht empfehlen, der Ausschuss FG jedoch die Beschlussfassung empfiehlt. Nach Stellungnahmen der jeweiligen Ausschussvorsitzenden erläuterte die Vorsitzende Stadtrates ausweislich des Protokolls der Sitzung wörtlich: „Wir fangen jetzt mit den Fraktionsvorsitzenden an und werden dann, wenn die Fraktionsvorsitzenden gesprochen haben, noch mal jeder Fraktion auf den Weg geben, wie viel Minuten dann übrig bleiben, wenn der Fraktionsvorsitzende gesprochen hat und dann dürfen sich die entsprechenden auch noch zu Wort melden und werden dann auch zu Wort kommen."
In der Folge sprachen zunächst die jeweiligen Fraktionsvorsitzenden. Ferner ist festgehalten, dass einzelne Stadträte noch Stellung genommen haben, aber keiner der Fraktion Bündnis90/Die Grünen. Im Hinblick auf Wortmeldungen dieser Fraktion hält das Protokoll die Aussage der Stadtratsvorsitzenden fest: „Sie haben keine Redezeit mehr.".

Sodann sprach ausweislich der Niederschrift der Oberbürgermeister und begründete die Beschlussvorlage umfangreich, wobei er am Ende seiner Rede wie folgt ausführte: „...und heute ist der Zeitpunkt eigentlich nicht mehr zu entscheiden, ob wir den Tunnel wollen, sondern dass wir dafür Haushaltsmittel im Haushalt für die nächsten Jahre in der Größenordnung, die wir für den Tunnel brauchen, einstellen. Das ist eigentlich das, was zu entscheiden ist. Wir legen Ihnen aber auch alle anderen Beschlüsse wieder vor, damit Sie auch da mitentscheiden können. Es wäre eigentlich alles von der Beschlusslage ganz buchstabengetreu nicht notwendig gewesen.".
Danach wurde über den Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und die Abstimmungsreihenfolge diskutiert. Der Änderungsantrag der Fraktion Die Linke wurde mehrheitlich abgelehnt. Der Änderungsantrag der CDU-Fraktion wurde angenommen. In der Folge entspann sich offensichtlich eine Diskussion wiederum um die Abstimmungsreihenfolge hinsichtlich des Änderungsantrages der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der von deren Fraktionsvorsitzendem begründet wurde, in deren Verlauf ein Stadtrat der Fraktion der SPD - Tierschutzpartei - Future! ankündigte, er werde eine Reihe von Änderungsanträgen einbringen, falls die Drucksache DS 0266/09 nicht zuerst abgestimmt werde. Sodann heißt es in der Niederschrift zur Sitzung:

Es wurde schließlich zunächst über den Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen abgestimmt und dieser mehrheitlich abgelehnt (21 Ja-, 28 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen). Sodann erfolgte die namentliche Abstimmung zur Drucksache DS 0266/09, die mit 27 Ja-, 26 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen angenommen wurde. Dieser Beschluss mit der Nr. 127/005 (V) 09 lautet wie folgt:

„1. Die inhaltliche Bestätigung der Entwurfsplanung sowie der Kostenrechnung.

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für das Bauvorhaben Fördermittel beim Landesverwaltungsamt und der NASA GmbH zu beantragen.

3. Die Haushaltsmittel werden gemäß des vorliegenden Finanzierungsplanes mittelfristig in den Haushalt der Landeshauptstadt Magdeburg eingestellt.

4. Der Stadtrat stimmt zu, dass zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und der DB Netz AG die beigefügte Kreuzungsvereinbarung sowie die Baudurchführungsvereinbarung (Anlage 8) geschlossen werden.

5. Der Stadtrat stimmt zu, dass zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH die beigefügte Vereinbarung geschlossen wird (Anlage 9).

6. Der Stadtrat stimmt zu, dass zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und der Abwassergesellschaft Magdeburg mbH die beigefügte Vereinbarung geschlossen wird (Anlage 10).

7. Der Stadtrat stimmt zu, dass zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und den Städtischen Werken Magdeburg mbH die beigefügte Vereinbarung (Anlage 10) geschlossen wird.

8. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ein Planfeststellungsverfahren spätestens im Herbst 2009 zu beginnen.

9. Die DB AG wird durch die Stadtverwaltung aufgefordert, den Bauzeitraum für den Ersatzbau der Brücken und die dafür notwendigen bauvorbereitenden Maßnahmen auf ein Minimum zu reduzieren. Die Beeinträchtigung für öffentlichen Personennahverkehr und den motorisierten Individualverkehr sind gering zu halten."

Es folgten in den Unterpunkten 10. und 11. Beschlüsse zu den Kosten der Maßnahme. Die Stadträte Canehl, Wähnelt und der Antragsteller gaben in Schriftform persönliche Erklärungen ab, mit welchen sie gegen die Begrenzung der Redezeit protestierten.

Mit am 15.10.2009 beim Verwaltungsgericht Magdeburg eingegangenem Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten hat der Antragsteller zum einen Klage erhoben, mit welcher er die Feststellung begehrt, die Verweigerung des Rederechts sei rechtswidrig gewesen und der Beschluss des Antragsgegners zur Drucksache DS 0266/09 vom 08.10.2009, Tagesordnungspunkt 5.29, sei unwirksam. Unter demselben Datum hat der Antragsteller einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt, mit dem Ziel, die Umsetzung des Beschlusses des Antragsgegners zur Drucksache DS 0266/09, Tagesordnungspunkt 5.29, bis zur Entscheidung in der Hauptsache zu verhindern. Er ist der Ansicht, ihm stehe sowohl eine Antrags- als auch eine Klagebefugnis zur Seite, da er berechtigt sei, geltend zu machen, dass das Mitwirkungsrecht, hier sein Recht auf freie Mandatsausübung, verletzt worden sei. Die Redezeitbeschränkung durch den Antragsgegner stehe außer Verhältnis zu den Schwierigkeiten und der Bedeutung der Angelegenheit. Insoweit sei zu beachten, dass es bei dem Beschluss vom 08.10.2009 auch um das „Ob" des Tunnelbaus gegangen sei. Die Angelegenheit sei schwierig und bedeutsam gewesen, und zwar sowohl hinsichtlich der finanziellen Fragen als auch hinsichtlich der Frage des Baus an sich. Es habe auch Redezeitbeschränkungen in den Ausschüssen gegeben, so dass man sich auch dort nicht habe umfassend äußern können. Zudem sei zu berücksichtigen, dass in den Ausschüssen sehr viel weniger Mitglieder sitzen als im Stadtrat. Die Befassung im Ausschuss könne daher nicht die Befassung im Stadtrat bestimmen. Ferner sei zu berücksichtigen, dass der beschlussfassende Stadtrat erst am 07.06.2009 neu gewählt worden sei. Ihm könne auch nicht entgegengehalten werden, dass seine Fraktion ihm ja hätte ein Teil der Redezeit des Fraktionsvorsitzenden abgeben können, auf solche im Belieben des Fraktionsvorsitzenden stehenden Maßnahmen könne er nicht verwiesen werden. Zwar habe man tatsächlich über diesen Tagesordnungspunkt drei Stunden lang debattiert, was indes an Geschäftsordnungsdebatten und an der Rede des Oberbürgermeisters und des Baubeigeordneten gelegen habe, die keiner Redezeitbegrenzung unterlagen. Auch sei es so gewesen, dass der Oberbürgermeister Gegner des Tunnelbaus direkt benannt habe, diese dann aber keine Gegenrede hätten halten dürfen. Es sei auch gleichheitswidrig, wenn Fraktionslose 2 Minuten reden dürften, Fraktionsangehörige indessen überhaupt nicht.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

> im Wege der einstweiligen Anordnung festzustellen, dass der Beschluss des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg vom 08.10. 2009 zur Drucksache DS 0266/09, Tagesordnungspunkt 5.29 rechtswidrig ist.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Der Antragsgegner ist der Ansicht, es fehle bereits an einer Antragsbefugnis, denn eine Verletzung des Antrags- und Rederechts des Antragstellers komme nicht in Betracht. Der Gemeinderat sei nach den §§ 51a, 55 GO LSA zur Rederechtsbeschränkung befugt und diese sei vorliegend auch gerechtfertigt gewesen, weil es nur noch um die haushaltsrechtliche Abwicklung des bereits 2006 beschlossenen Tunnelbauprojekts gegangen sei. Der Tunnelbau habe lediglich bestätigt werden sollen und über den Tunnelbau sei über Jahre hinweg diskutiert worden. Schließlich sei auch tatsächlich am 08.10.2009 von 16:00 Uhr bis 16:30 Uhr und von 17:00 Uhr bis 19:37 Uhr über diese Frage diskutiert worden. Der Beschluss 2006 habe schon den Abschluss der Eisenbahnknotenvereinbarung beinhaltet und der Bürgermeister habe mit dem Beschluss am 08.10.2009 lediglich eine Bestätigung der Ermächtigung durch den Stadtrat haben wollen. Er habe den Stadtrat lediglich an die Ermächtigung zum Tunnelbau erinnern wollen und habe gewollt, dass der Stadtrat die politische Verantwortung für den Vollzug dieses Beschlusses unmissverständlich zum Ausdruck bringt. Da also bereits 2006 über den Tunnelbau entschieden worden sei, könne man, selbst wenn der Beschluss aus diesem Jahr rechtswidrig sein sollte, den Abschluss der Eisenbahnknotenvereinbarung nicht verhindern, da dem Antragsteller jedenfalls kein Recht auf Verhinderung der Umsetzung des Beschlusses aus dem Jahr 2006 zur Seite stehe. Auch müsse sich der Antragsteller darauf verweisen lassen, dass das Rederecht innerhalb der Fraktion hätte anders aufgeteilt werden können. Schließlich sei der Antragsteller auch nicht befugt, die Rechtswidrigkeit von Beschlüssen des Gemeinderates geltend zu machen, hierzu seien allein der Gemeinderat und der Bürgermeister befugt. Der einzelne Stadtrat habe keinen Anspruch darauf, dass nur gesetzmäßige Beschlüsse des Stadtrates vollzogen würden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgang des Antragsgegners verwiesen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

II.

Der Antrag ist auslegungsbedürftig; insoweit ist das Gericht nicht an den Wortlaut des Antrages gebunden (§ 88 VwGO analog). Das Begehren des Antragstellers zielt unzweifelhaft darauf, eine einstweilige Regelung zu treffen, mit der der geltend gemachten Verletzung seines Rederechts in Bezug auf den gefassten Beschluss des Stadtrates wirksam begegnet wird. Die Feststellung der Rechtswidrigkeit wird diesem Begehren gerecht.

Der so ausgelegte Antrag ist zulässig. Er ist nach § 123 Abs. 1 VwGO statthaft, denn er ist im Hauptsacheverfahren mit einer Feststellungsklage zu verfolgen, da die geltend

gemachte Verletzung des Rederechts nicht im Rahmen eines Verwaltungsaktes erfolgte, sondern im Rahmen eines organschaftlichen Innenverhältnisses, in welchem kein Verwaltungsakt ergeht (vgl. hierzu: VG Stuttgart, U. v. 29.6.1989, 9 K 3548/88, NVwZ 1990, S. 190; VGH Mannheim, B. v. 4.11.1993, 1 S 953/93; Wiegand in Kommunalverfassungsrecht, Wiegand/Thielmeyer, Stand: Nachlieferung Mai 2008, § 55, Anm. 1.2; Wefelmeyer in Kommentar zur NGO Band I, Stand: Nachlieferung September 2009, § 39, Rn. 22 ff. m. w. N.).

Dem Antragsteller steht auch eine Antragsbefugnis zur Seite, denn er macht geltend, infolge der Beschlussfassung des Antragsgegners in seinem Rederecht verletzt zu sein. Dieses kann durch den Beschluss des Antragsgegners vom 08.10.2009 zum Tagesordnungspunkt 5.29 verletzt worden sein (vgl. insoweit zur Antragsbefugnis bei Verletzung von Statusrechten: OVG Bautzen, B. v. 28.07.2009, 4 B 406/09, zitiert nach juris, Rn. 17; auch Wefelmeyer, a. a. O., Rn. 26). Dies gilt unbeschadet des Umstandes, dass der Antragsteller keinen Anspruch auf objektiv rechtmäßige Entscheidungen der Gemeinderatsmehrheit hat, denn er hat jedenfalls einen Anspruch darauf, dass seine organschaftlichen Rechte, also insbesondere das Rederecht, nicht verletzt werden.

Nach § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung in bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Vorliegend besteht die Gefahr, dass bei einem Vollzug des Beschlusses, bei welchem die vom Antragsteller behauptete Verletzung seiner Rechte erfolgt ist, die Folgen dieser Verletzung nicht mehr behoben werden können. Hierfür ist es ausreichend, wenn vorläufig festgestellt wird, dass der Beschluss rechtswidrig ist, denn rechtswidrige Beschlüsse dürfen nicht vollzogen werden. Zwar ist der Bürgermeister grundsätzlich nach § 62 Abs. 1 GO LSA zum Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderates verpflichtet; hält er sie aus eigener Anschauung für gesetzeswidrig, ist er gemäß § 62 Abs. 3 GO LSA zum Widerspruch verpflichtet. Hieraus folgt indes nicht im Umkehrschluss, dass der Bürgermeister Beschlüsse, denen er nicht innerhalb der Frist widersprochen hat, selbst dann vollziehen muss, wenn zwischenzeitlich durch ein Gericht erkannt wurde, dass sie unter Verletzung von Statusrechten zustande gekommen sind. Vielmehr ist der Bürgermeister als Teil der Verwaltung ebenso an Recht und Gesetz gebunden wie auch der Gemeinderat, was es verbietet, Beschlüsse, die rechtswidrig sind - und dies ist auch bei Beschlüssen, die unter Verletzung von Statusrechten zustande gekommen sind, der Fall - jedenfalls soweit die Rechtswidrigkeit rechtzeitig geltend gemacht wird, umzusetzen. Der Antragsteller kann daher hier im Wege der einstweiligen Anordnung obgleich damit letztlich eine Vorwegnahme der Hauptsache verbunden ist, feststellen lassen, dass der Beschluss rechtswidrig ist, denn eine solche Feststellung ist aus Gründen der Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) erforderlich, um die Vollziehung des Beschlusses zu verhindern, da sonst die Verletzung des Mitwirkungsrechtes nicht mehr ausgegli-

chen werden kann (vgl. hierzu auch: OVG Bautzen, a. a. O., Rn. 26 mit zahlreichen Nachweisen), also ein irreversibler Rechtsverlust droht.

Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht, denn die für den Erlass der von ihm begehrten einstweiligen Anordnung erforderlichen überwiegenden Erfolgsaussichten in der Hauptsache sind gegeben. Der im Tenor bezeichnete Beschluss des Antragsgegners wird sich voraussichtlich als rechtsfehlerhaft erweisen, da das Rederecht des Antragstellers verletzt wurde. Das Rederecht ist Bestandteil des freien Mandats nach § 42 Abs. 1 Satz 2 GO LSA. Jedes Ratsmitglied hat das subjektive Recht, sein Mandat innerhalb der Grenzen der Gemeindeordnung ungehindert auszuüben. Dazu gehört ein gewisser Mindestbestand an Rede- und Antragsbefugnissen (vgl. §§ 42, 44 Abs. 6 GO LSA). Das Rederecht des einzelnen Gemeinderatsmitglieds ist eine in der repräsentativen Demokratie unverzichtbare Befugnis zur Wahrnehmung der Aufgaben des Gemeinderatsmitgliedes (vgl. zum Rederecht des Abgeordneten in Landtagen bzw. im Bundestag: Bay. VGH, Entscheidung vom 17.02.1998, Vf. 81-IVa-96, NVwZ-RR 1998, S. 409 (409)). Es ist unstreitig wesentliches Statusrecht des Gemeinderatsmitgliedes, da es für die Wahrnehmung der repräsentativen Aufgaben unverzichtbar ist (vgl. Wefelmeyer, a. a. O., § 39, Rn. 12 m. w. N.). Die Möglichkeit des öffentlichen Verhandelns in Form von Rede und Gegenrede vor einer Abstimmung ist ein wesentliches Element des demokratischen Prozesses. Es gibt insbesondere der Minderheit die Gelegenheit, ihre Auffassung darzustellen und dient damit auch dem Schutz der parlamentarischen Minderheiten, ihrem Recht auf Ausübung von Opposition Nachdruck zu verleihen (vgl. Bay. VGH, a. a. O., S. 409 m. w. N.). Allerdings gilt das Rederecht nicht uneingeschränkt. Es kann eingeschränkt, insbesondere zeitlich begrenzt werden (vgl. BVerfG, U. v. 13.06.1989, 2 BvE 1/88, NJW 1990, S. 373 [377]). Redezeitbeschränkungen finden sich häufig in Geschäftsordnungen (vgl. § 51a GO LSA). Unabhängig von der Möglichkeit Rederechtsbeschränkungen in Geschäftsordnungen zu regeln, können auch durch einen Beschluss im Einzelfall Rederechtsbeschränkungen erfolgen. Für die Beschränkung des Rederechts - gleich ob durch Geschäftsordnung oder durch Beschluss im Einzelfall - steht dem Gemeinderat grundsätzlich ein weites normatives Ermessen zu (vgl. VGH Mannheim, B. v. 04.11.1989, 1 S 953/93, NVwZ-RR 1994, S. 229 [230]). Dieses Ermessen findet seine Grenze allein in den gesetzlichen Vorschriften und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Die Geschäftsordnung/der Beschluss kann insoweit die Art und Weise der Ausübung des Rederechts regeln, um die Arbeitsfähigkeit des Parlamentes zu erhalten und insgesamt eine sachgerechte Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen. In der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ist geklärt, dass Beschränkungen der Ausübung des Rederechts, wie etwa die Begrenzung der Redebefugnis und das Recht des parlamentarischen Gremiums, den Schluss der Debatte zu beschließen, rechtmäßig sind, um die Arbeitsfähigkeit eines Parlamentes zu erhalten (vgl. Bay. VGH, a. a. O., S. 410 m. w. N.). Das Rederecht bedeutet somit nicht, dass jedes Mitglied eines parlamentarischen Gremiums im Laufe der parlamentarischen Arbeit überall, zu jeder Zeit und zu jedem Thema das Wort ergreifen kann, denn das würde eine funktionsgerechte Aufgabenerfüllung verhindern. Dementsprechend ist es auch grundsätzlich zulässig, dass eine

gesamte Redezeit für Fraktionen festgelegt wird (vgl. Bay. VGH, a. a. O., S. 410 m. w. N.). Auch unterliegt das Rederecht allgemein der Grenze des Rechtsmissbrauchs. Schließlich ist bei Einschränkungen der Redezeit in kommunalen Gremien auch zu beachten, dass die Gemeinderäte ehrenamtlich tätig sind und ihrer zeitlichen Inanspruchnahme durch Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse engere Grenzen gesetzt werden können, als dies bei nichtehrenamtlichen Parlamentsabgeordneten der Fall sein mag (vgl. VGH Mannheim, a. a. O., S. 230). Beschränkungen des Rederechts des Gemeinderatsmitgliedes sind daher zulässig, soweit sie nach gleichen Grundsätzen erfolgen, zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs erforderlich sind und nicht außer Verhältnis zu Schwierigkeit und Bedeutung der zu erörternden Angelegenheit stehen (vgl. VGH Mannheim, a. a. O., S. 230). Es ist eine Abwägung zu treffen zwischen dem Gesichtspunkt der Erhaltung der Funktions- und Arbeitsfähigkeit des Parlaments/des Gemeinderats und der Bedeutung des Rederechts auch im Lichte des Minderheitenschutzes. Maßgebend sind die gesamten Umstände des konkreten Einzelfalls wie etwa die Entwicklung und die Art der konkreten Beratung, die Bedeutung des zu behandelnden Gegenstands, das Interesse der Öffentlichkeit an diesem Gegenstand oder das Arbeitsprogramm des Parlaments bzw. des Ausschusses (vgl. Bay. VGH, a. a. O., S. 410).

Vorliegend kann letztlich dahinstehen, ob für die Beschlussfassung zum Tagesordnungspunkt 5.29 die Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt in der Fassung des Beschlusses vom 26.03.2009 noch galt, was Bedenken begegnen könnte, weil sie nicht von dem neu gewählten Stadtrat beschlossen wurde und der nunmehr geltende § 51 a GO LSA möglicherweise nach einer neuen Beschlussfassung durch den jeweiligen Stadtrat verlangt. Denn vorliegend wurde nicht nach der Geschäftsordnung von März 2009 vorgegangen und auch nicht nach der auf der Grundlage derselben ergangenen Redezeitordnung. Vielmehr wurde entgegen § 1 der Redezeitordnung die Redezeit nicht hälftig auf die Stadträte und die Fraktionen verteilt, sondern die gesamte Redezeit wurde allein den Fraktionen zugeteilt, denen es dann überlassen blieb, diese zu verteilen.
Das Gericht muss vorliegend auch nicht entscheiden, ob eine Zuteilung allein auf die Fraktionen im vorliegenden Fall angemessen war, woran man dann Zweifel haben könnte, wenn Meinungsverschiedenheiten auch innerhalb der Fraktionen bestehen, also nicht zwingend einer für den anderen mitsprechen kann.

Vorliegend ist das Rederecht des Antragstellers bereits deshalb verletzt, weil die beschlossene Gesamtredezeit von 60 Minuten zu kurz war. Dabei hat die Kammer entsprechend der oben genannten Grundsätze sowohl die Funktions- und Arbeitsfähigkeit des Stadtrates in den Blick genommen wie auch die Bedeutung der Sache und das Interesse der Öffentlichkeit an dem Inhalt des Beschlusses zu Tagesordnungspunkt 5.29 berücksichtigt.

Gegenstand der Beratung über die Drucksache DS 0266/09 (Tunnelbau) war eine Angelegenheit, die städtebaulich und finanzpolitisch von großer Bedeutung für die Lan-

deshauptstadt ist. Die Bedeutung kann man bereits daran ermessen, dass der Stadtrat im Verlaufe von vier Jahren mehrere Beschlüsse in dieser Angelegenheit gefasst hat und der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt es für notwendig erachtete, den neugewählten Stadtrat um Zustimmung zu der von ihm beabsichtigten Maßnahme zu bitten, und zwar wie er ausdrücklich betonte, nicht nur zu den haushaltsrechtlichen Folgen des Tunnelbaus, sondern auch zu der Frage des Baus an sich. Die Tatsache, dass der Oberbürgermeister überhaupt im Stadtrat das Wort ergriff aber auch die Wahl seiner Worte und die Länge seiner Ansprache zeigt die hohe Wichtigkeit der Angelegenheit. Die Bedeutung der Angelegenheit ergibt sich ferner aus dem Umfang der Drucksache der Verwaltung, die Gegenstand des Beschlusses sein sollte. Es handelte sich um eine 29seitige Beschlussvorlage mit umfangreichen Anlagen zu unterschiedlichsten vom Oberbürgermeister zu schließenden Verträgen. Die Angelegenheit war zudem über Jahre nicht nur im Stadtrat der Landeshauptstadt, sondern auch von den Einwohnern der Landeshauptstadt kontrovers diskutiert worden. Die Schwierigkeit der Angelegenheit zeigt sich ferner daran, dass auch innerhalb einzelner Fraktionen keine einheitliche Meinungsbildung zu diesem Projekt erfolgte, sondern unterschiedliche Meinungen vertreten wurden, ein Vorgang, der in völligem Gegensatz zu vielen Abstimmungen im Stadtrat steht, die häufig, wie sich nicht zuletzt auch der Niederschrift der Sitzung vom 08.10.2009 entnehmen lässt, einstimmig erfolgen. Ferner ergab sich die Schwierigkeit der Angelegenheit auch daraus, dass die mit der Angelegenheit vorbefassten Ausschüsse unterschiedliche Empfehlungen hinsichtlich der Beschlussfassung abgegeben hatten. Schließlich lässt sich die Zerrissenheit des Rates in dieser Sache auch dem überaus knappen Abstimmungsergebnis entnehmen.

Die Redezeit war auch nicht deshalb angemessen, weil es sich bei dem Beschluss etwa nur um eine Wiederholung des Beschlusses aus dem Jahr 2006 in der Gestalt handeln sollte, der Stadtrat also nur „an seine Ermächtigung zum Tunnelbau habe erinnert werden" sollen und „die politische Verantwortung für den Vollzug des Projektes unmissverständlich zum Ausdruck gebracht" werden sollte. Bei einer bloßen „Erinnerung" hätte es jedenfalls der Beschlussfassung unter Ziffer 1 des gefassten Beschlusses nicht bedurft. Hiermit wollte sich indes der Oberbürgermeister die Bestätigung für den Tunnelbau und die damit anfallenden Kosten nochmals ausdrücklich geben lassen, wie er selber in seiner Rede ja auch ausgeführt hat, um den Stadtrat in die Verantwortung zu nehmen. Wenn aber dem Stadtrat die Verantwortung nochmals übergeben werden sollte, so muss davon ausgegangen werden, dass damit das gesamte Projekt noch einmal zur Diskussion gestellt werden sollte und damit auch in der Disposition des Stadtrates lag. Dementsprechend formulierte der Oberbürgermeister in seiner Rede: „Wir legen Ihnen aber auch alle anderen Beschlüsse wieder vor, damit Sie da auch mitentscheiden können". So hatten offensichtlich auch die zuvor tagenden Ausschüsse die Sachlage verstanden, ansonsten wäre beispielsweise das in der Niederschrift festgehaltene Votum des Vorsitzenden des Ausschusses UwE, welches ablehnend war, nicht verständlich, denn dieser führte ausweislich der Niederschrift aus, er sehe keine Verschlechterung der Verkehrssituation, wenn der Stadtrat gegen die Drucksache votiere. Auch die Stadträte haben unabhängig davon, ob sie für oder ge-

gen den Tunnelbau sprachen, ausweislich der Niederschrift der Stadtratssitzung die Abstimmung als Abstimmung für oder gegen den Tunnelbau verstanden und entsprechend argumentiert.

Soweit der Antragsgegner weiter darauf verweist, die Debatte habe tatsächlich nicht nur eine Stunde, sondern über drei Stunden gedauert, so ist diese Dauer ausweislich der Niederschrift der Stadtratssitzung offensichtlich nicht deshalb zustande gekommen, weil man die Diskussion freigegeben hat und von der ursprünglich beschlossenen Redezeitbeschränkung wieder abgerückt wäre, sondern vielmehr dadurch, dass zum einen bestimmte Personen ohne Redezeitbeschränkung argumentieren konnten, wie etwa die Ausschussvorsitzenden und der Oberbürgermeister, und zum anderen ergab sich die Dauer der Stadtratssitzung aufgrund von umfangreichen Geschäftsordnungsdiskussionen insbesondere über die Abstimmungsreihenfolge hinsichtlich der gestellten Änderungsanträge. Etwas anderes ist auch durch den Antragsgegner nicht behauptet worden.

Gegen dieses Ergebnis kann auch nicht eingewandt werden, angesichts des Arbeitsprogramms des Stadtrates an dem Sitzungstag habe eine noch längere Debatte nicht erfolgen können. Es ist nicht zulässig, die Bedeutung einer Sache dem Arbeitsprogramm zu opfern. Selbstverständlich war ausweislich der Ladung zur Stadtratssitzung und ausweislich der Niederschrift das Programm von erheblichem Umfang. Es lässt sich indes auch ersehen, dass der hier streitgegenständliche Beschluss in besonderem Maße Kontroversen hervorrief, was bereits im Vorfeld bekannt war. Vor diesem Hintergrund kann es auch angezeigt sein, für die Frage des „Tunnelbaus" eine Sondersitzung anzuberaumen, in welcher dann umfassend, ohne den Druck des übrigen Arbeitsprogramms diskutiert werden kann.

Schließlich kann dem Antragsteller nicht die nach Ansicht des Antragsgegners von ihm wahrgenommene „Möglichkeit", seiner Meinung durch Zwischenrufe Ausdruck zu verleihen, welche möglicherweise auch zur Verzögerung geführt haben mag, nicht entgegengehalten werden. Zum einen ist dies im Hinblick auf die Frage der Angemessenheit der Gesamtredezeit ohne Bedeutung. Zum anderen sind Zwischenrufe keine Möglichkeit, „zur Sache" zu sprechen. Gleiches gilt für etwaige „Mindest"rederechte von zwei Minuten, eine Regelung aus der Redezeitordnung, die hier im Übrigen augenscheinlich nicht angewandt wurde. Ist die Gesamtredezeit zu kurz, so kann dies verhindern, dass strukturierte Reden gehalten werden, die naturgemäß eine größere Überzeugungskraft haben als das bloße Dazwischenreden oder das Ausschöpfen von Rechten auf eine Redezeit von zwei Minuten.

Die Gesamtredezeit für Stadträte hätte angesichts des Vorstehenden jedenfalls mehr als 60 Minuten betragen müssen. Hierauf kann sich auch der Antragsteller berufen, denn auch ihm steht als Stadtrat ein Rederecht zur Seite. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob eine Verlängerung der Redezeit zwingend dazu geführt hätte, dass auch der Antragsteller hätte reden können, es ist ausreichend, dass diese Möglichkeit besteht.

Ebenso wenig ist von Bedeutung, ob sich das Abstimmungsergebnis geändert hätte. Auch insoweit ist ausreichend, dass dies nicht ausgeschlossen ist. So kann dem Antragsteller auch nicht Erfolg entgegengehalten werden, sein Standpunkt sei offensichtlich kein anderer als der des Fraktionsvorsitzenden, der Fraktion, der er angehört, gewesen, einer weiteren Rede hätte es also nicht bedurft. Reden in politischen Gremien dienen nicht ausschließlich dem Aufzählen von sachlichen Argumenten. Sie leben vielmehr gerade von der überzeugenden Darstellung derselben.

Die Verletzung des Rederechts des Antragstellers führt zur Rechtswidrigkeit des gefassten Beschlusses. Der Antragsteller hat einen Anspruch darauf, dass die wegen Verletzung seines Rederechts entstandene Störung im organschaftlichen Verhältnis beseitigt wird. Dementsprechend ist der Beschluss nicht zu vollziehen. Vielmehr wird über die Sache zwingend nochmals zu beraten sein. Es ist somit im Ergebnis ein neuer Beschluss zu fassen; die bislang bestehende Beschlusslage aus den Jahren 2006 - 2008 ist infolge der Neubefassung des Stadtrates gegenstandslos.

Eine Beiladung ist vorliegend nicht erfolgt. Das Gericht versteht die Ausführungen des Antragstellers dahingehend, dass es sich um eine Anregung handelte. Das Gericht ist aufgrund des Verhaltens des Oberbürgermeisters im Rahmen des vorliegenden Verfahrens davon ausgegangen, dass dieser den Beschluss nicht vor einer Entscheidung des Gerichts vollzieht.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertentscheidung beruht auf §§ 53 Abs. 3 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG i. V. m. Ziffer 22.7 und Ziffer 1.5 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004, S. 1327). Der in Ziffer 22.7 vorgesehene Streitwert von 10.000,00 € war vorliegend nicht zu halbieren, da durch die vorliegende Entscheidung die Hauptsacheentscheidung vorweggenommen wird.

Rechtsmittelbelehrung:

Die S t r e i t w e r t f e s t s e t z u n g kann durch Beschwerde an das
Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,
angefochten werden, wenn der Beschwerdewert 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem
Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,
einzulegen.

Anträge und Erklärungen hinsichtlich der Streitwertbeschwerde können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Beschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Im Übrigen (hinsichtlich der Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren) steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen gegen den Beschluss die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zu.

Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung bei dem Verwaltungsgericht einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung zu ändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.
Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 5 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 1. Oktober 2007 (GVBl. LSA S. 330), geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 9. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 44) eingereicht werden.

Haack Klingenberg Schrammen